



Rote Oldtimerkennzeichen – sog. 07er-Nummer

- Gemäß § 17 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) können rote Kennzeichen auf Antrag für Oldtimerfahrzeuge vergeben werden.
- Oldtimer im Sinne der Verordnung sind Fahrzeuge, welche **mindestens 30 Jahre alt** sind.
- Das Fahrzeug muss in gutem, gepflegtem Zustand sein (Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturguts).
- Es muss ein Fahrtennachweisbuch geführt werden.
- Ein Kennzeichen kann für mehrere Oldtimerfahrzeuge benutzt werden, sofern jedes einzelne Fahrzeug auf das 07er-Kennzeichen eingetragen ist.
- Fahrzeuge, für die ein Rotes Oldtimerkennzeichen zugeteilt wird, müssen außer Betrieb gesetzt sein.

Folgende Fahrten können von Oldtimerfahrzeugen mit roten Kennzeichen zu wiederkehrender Verwendung durchgeführt werden:

- Teilnahme an Oldtimerveranstaltungen, die der Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturguts dienen.
- An- und Abfahrten zu den Oldtimerveranstaltungen
- Probe- und Überführungsfahrten
- Fahrten zum Zwecke der Reparatur oder Wartung.

Notwendige Unterlagen:

- Schriftlicher formloser Antrag
- behördliches Führungszeugnis (bei Wohnsitzgemeinde zu beantragen)
- Auszug aus dem Fahrleistungsregister (beim Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg direkt beantragen)
- Elektronische Versicherungsbestätigung (evb-Nr. 7-stelliger Code) für „rote Kennzeichen“
- Vorlage der Fahrzeugpapiere
- Fahrzeuge, für die keine deutschen Fahrzeugpapiere ausgestellt wurden, ist zur Klärung ein Nachweis über die Verfügungsberechtigung bzw. die Eigentumsverhältnisse vorzulegen. Als Nachweis gelten z. B.: Original-Rechnung oder Kaufvertrag
- Je Fahrzeug ist ein Gutachten gemäß § 23 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) von einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer, vorzulegen (früheres sog. § 21 c = Historisches Gutachten).

Sollten Sie noch weitere Informationen wünschen, stehen wir Ihnen gerne zu den üblichen Öffnungszeiten jederzeit persönlich bzw. telefonisch unter der **Telefonnr.: 0921/728-500** zur Verfügung.